

Rechtsgeschichtliche Probleme der Wüstungsforschung, besonders im hessischen Raum

Von Karl Frölich

Inhaltsübersicht: I. Vorbemerkungen. II. Zum Begriff der „Wüstungen“. III. Die Ursachen der Verödung. IV. Der Wüstungsvorgang als solcher. a) Teilwüstungen. b) Vollwüstungen. V. Städte und Wüstungen. VI. Der Einfluß der kirchlichen Verhältnisse auf den Wüstungsvorgang. a) Kirchen auf Wüstungen. b) Klöster und Wüstungen. VII. Erhaltene Wüstungsspuren im hessischen Raum. a) Allgemeines. b) Die Wüstungsspuren in örtlicher Verteilung. 1. Rheinhesen. 2. Starkenburg. 3. Nassau. 4. Oberhesen. 5. Kurhesen und Waldeck. VIII. Schluß.

I. Vorbemerkungen.

Bei einem Vergleich des gegenwärtigen Siedlungsbildes mit dem der Vergangenheit, wie es aus urkundlichen Quellen und aus der sonstigen Überlieferung zu erschließen ist, springt sofort ein auffallender Umstand ins Auge. Es zeigt sich, daß die Zahl der Niederlassungen im Mittelalter weit größer war, als heute, und daß ungemein viele der früher erwähnten Ortschaften später wieder verschwunden sind oder sich doch nur noch in Resten verschiedenen Umfangs behauptet haben. Dabei lassen die erhaltenen Nachrichten erkennen, daß der danach vorliegende „Wüstungsvorgang“ in der Hauptsache in die Zeit von dem Beginn des 13. bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts fällt, so daß man auch von einem „Wüstungsphänomen des ausgehenden Mittelalters“ zu sprechen pflegt.

Eine besondere Rolle spielt in dieser Verbindung die hessische Landschaft. Es handelt sich dabei nicht nur um die Tatsache, daß gerade in Hessen und den angrenzenden Gebieten eine sehr erhebliche Menge von Wüstungen bezeugt ist. Es verdient vielmehr auch beachtet zu werden,

daß von Hessen aus die neuere, wissenschaftlich betriebene Wüstungs-
forschung ihren Ausgang genommen hat. Sie geht zurück auf das in
den Jahren 1854—1865 erschienene umfangreiche Werk von G. W. J.
Wagner „Die Wüstungen im Großherzogtum Hessen“, das durch die
bisher veröffentlichten, von W. Müller bearbeiteten Hefte des „Hes-
sischen Ortsnamenbuchs“¹⁾ in mancher Richtung ergänzt wird. Für
Kurhessen ist der Stoff zusammengetragen in dem Buche von Georg
Landau „Historisch-topographische Beschreibung der wüsten Ort-
schaften im Kurfürstentum Hessen“²⁾, zu der das von S. Reimer ver-
faßte „Historische Ortslexikon für Kurhessen“³⁾ vergleichend heranzu-
ziehen ist. Und wiederum ist es ein hessischer Forscher gewesen, der sich
neuerdings in einer Reihe von Schriften vom Standpunkt des Geo-
graphen aus um die methodischen Fragen der Wüstungsforschung
bemüht und ihr lebhaftes Antriebe verschafft hat⁴⁾. Dazu kommt, daß
bis in die jüngste Zeit hinein die Wüstungen in Hessen und seiner Um-
gebung als Vorwurf für entsprechende Untersuchungen über bestimmte
Bezirke gedient haben⁵⁾.

Die Wüstungsforschung ist aber ein Gebiet, an dem nicht nur die
allgemeine Geschichte und die Wirtschaftsgeschichte sowie Siedlungs-
kunde und Erdkunde beteiligt sind, sondern das sich ebenfalls eng mit
dem Aufgabekreis der Rechtsgeschichte berührt. Das zeigt — neben
anderen Äußerungen desselben Verfassers — vor allem die als Grund-
lage für eine umfassende Darstellung der Wüstungen der Provinz West-
falen gedachte Schrift von Josef Lappe über die „Rechtsgeschichte der
wüsten Marken“⁶⁾, die ihrer Zweckbestimmung nach zwar in erster
Linie die westfälischen Wüstungen berücksichtigt, aber auch auf andere
Gegenden übergreift und zugleich Betrachtungen grundsätzlicher Art
enthält. Wenn nun gerade der hessische Raum für die Wüstungs-
forschung von so großer Wichtigkeit ist, dürfte ein ausreichender Anlaß
vorliegen, einmal zusammenfassend die Fragen zu behandeln, die sich
bei einer Auswertung des zur Verfügung stehenden Stoffes und der
neu erzielten Erkenntnisse für Hessen unter dem besonderen Blickwinkel
der rechtsgeschichtlichen Betrachtungsweise ergeben. Das soll geschehen
in der Weise, daß von dem vorstehend gekennzeichneten Standpunkt
aus zunächst eine Reihe allgemeiner Fragen, wie der Begriff der
„Wüstungen“, die Ursachen der Verödung, der Wüstungsvorgang als
solcher, die Beziehungen zwischen Städtewesen und Wüstungen, sowie
der Einfluß der kirchlichen Verhältnisse auf die letzteren erörtert wird.
Im Anschluß daran soll alsdann ein Überblick darüber geboten werden,

was noch an bemerkenswerteren Resten mittelalterlicher, inzwischen verschwundener Niederlassungen auf heffischem Boden anzutreffen ist, und es soll versucht werden, das Gefundene in den Rahmen einzugliedern, der mit Hilfe der vorausgehenden Erwägungen gewonnen ist.

Daneben ist es aber noch ein zweiter Gesichtspunkt, der die Abfassung dieses Aufsatzes veranlaßt hat. Er will das Augenmerk breiterer Kreise lenken auf die noch vorhandenen baulichen Überbleibsel der ausgegangenen heffischen Siedlungen und sonstige Spuren von ihnen im Gelände, will den Sinn für ihre Bedeutung wecken, ihre Erhaltung fördern und zu weiteren Ermittlungen über sie den Anstoß geben. Eine erschöpfende Behandlung des Gegenstands wird dabei nicht erstrebt, es sollen vielmehr nur die Hauptprobleme in einer zu eigener Mitarbeit anregenden Form herausgehoben werden.

II. Zum Begriff der „Wüstungen“.

Die erste Frage, die auftaucht und eine Beantwortung fordert, ist die, was eigentlich unter einer „Wüstung“ zu verstehen ist. Schon hier zeigt sich, daß es nicht immer ganz einfache, sondern zum Teil recht verwickelte Zusammenhänge sind, in die die wissenschaftliche Forschung Licht zu bringen hat.

Landau, dessen Buch in mancher Hinsicht führend geworden ist, ging bei seinen Untersuchungen von einem Begriff der „Wüstungen“ aus, der sich auf die früher bestehenden, später von ihren Bewohnern aufgegebenen geschlossenen dörflichen Siedlungen beschränkte. Er faßte daher als Wüstungen lediglich die „wüsten Ortschaften“ auf. Dabei ist jedoch einmal übersehen, daß sich der Begriff der wüstgewordenen Siedlung nicht nur auf die ehemaligen Wohnplätze dörflichen Charakters erstreckt. Vielmehr gehören zu den Wüstungen an sich ebenfalls verlassene Einzelhöfe, Mühlen, Burgen und Klöster, von denen allerdings die beiden letztgenannten Gruppen bis heute von manchen Schriftstellern wegen der bei ihnen obwaltenden Besonderheiten ausgeschieden werden⁷). Gelegentlich werden diesem Begriffe auch noch sonstige Zeugnisse menschlicher Siedlungstätigkeit unterstellt, wie sie in Gestalt von alten Gerichtsstätten, Heiligenhäuschen, Wallfahrtskapellen, Wegekreuzen, Brunnen usw. im Gelände begegnen. Weiter ist zu beachten, daß neben der Wohn- zugleich die Wirtschaftsfläche, die von den Bewohnern bestellte und genutzte Flur, von dem Vorgang der Wüstwerdung ergriffen wird.

Was aber den Vorgang der Wüstwerdung selbst anbelangt, so

erhellte bei genauerem Zusehen, daß es sich hierbei nicht um ein einfaches Verschwinden bisher bewohnter Dörfer und eine völlige Preisgabe ihrer Fluren dreht, sondern daß sehr verschiedenartige Erscheinungen dabei eine Rolle spielen können. Einerseits gibt es Fälle, in denen nicht die ganze bewohnte Ortslage der Verödung anheimfällt, so daß noch Reste mehr oder weniger erheblichen Umfangs verbleiben, die sich ihrerseits unter Umständen später sogar wieder zu einer geschlossenen Siedlung ausweiten können. Andererseits findet, was die Dorfgemarkung anbelangt, keineswegs ebenfalls für sie stets eine völlige Wüstlegung statt, sondern es bildet im Gegenteil ihre Weiterbewirtschaftung, wenn auch von einem anderen örtlichen Mittelpunkt aus und mit den dadurch bedingten Änderungen des Wirtschaftsbetriebs, die Regel. So ist die jüngere Forschung⁸⁾ mit Recht dazu gelangt, an die Stelle der früheren, zu sehr vereinfachenden Auffassung des Wüstungsvorgangs eine Aufspaltung des letzteren in seine einzelnen Bestandteile zu setzen, die der Mannigfaltigkeit der zu beobachtenden Tatbestände besser Rechnung trägt. Mit anderen Worten: der Wüstungsvorgang beschränkt sich nicht darauf, daß eine geschlossene dörfliche Niederlassung einfach vom Erdboden getilgt wird, sondern es muß gesondert werden zwischen Ortswüstung und Flurwüstung. Und beide Arten der Wüstungen können wiederum teilweise („partielle“) und völlige („totale“) Wüstungen sein und sich in wechselnden Formen miteinander überschneiden. Nur wenn völlige Ortswüstung und völlige Flurwüstung zusammentreffen, ist der Fall der totalen Gesamtwüstung gegeben. Dieser bildet aber durchaus eine Ausnahme, der Schwerpunkt des Wüstungsvorgangs ist „in den partiellen Wüstungserscheinungen, sowohl für den Wohnplatz, als auch für die Flur“ zu suchen.

Mit dieser Erkenntnis ist zugleich eine geänderte Beurteilung des Wesens der „wüsten Ortschaften“ verbunden. Sie sind nicht schlecht hin preisgegebene Dorfstellen und Fluren. Vielmehr wird man ihrer Eigenart und dem Inhalt der sie betreffenden Quellen nur dann gerecht, wenn man sie als Örtlichkeiten betrachtet, die „unbesetzt“ sind, d. h. die nicht mehr in der früheren Weise bewohnt und bewirtschaftet werden.

Es liegt auf der Hand, daß auf Grund dieser Einsichten einer neuen, nicht von dem heutigen Zustand ausgehenden, sondern in erster Linie entwicklungsgeschichtlich bestimmten Auffassung vom Wesen der Wüstungen die Bahn gebrochen ist, und daß aus ihnen die Notwendigkeit folgt, die bisher erzielten Ergebnisse nachzuprüfen. Das gilt auch für die rechtsgeschichtliche Forschung, die allerdings, wie gerade

das Buch Lappes zeigt, in mancher Hinsicht der beschriebenen Wandlung des Wüstungsbegriffs vorgearbeitet und ihr weithin den Boden geebnet hatte.

III. Die Ursachen der Verödung.

Die nächste Frage, die sich aufdrängt, ist die nach den Gründen, die zu dem so massenhaften Auftreten von Wüstungen in dem besprochenen Sinne innerhalb des angegebenen, im ganzen fest umrissenen Zeitraums geführt haben.

In der überwiegenden Zahl der Fälle bringt die örtliche Überlieferung den Untergang der Siedlungen mit kriegerischen Ereignissen, vor allem den Nöten des Dreißigjährigen Krieges in Verbindung. Daneben rechnet man mit verheerenden Krankheiten, die die Bewohner zum Verlassen ihrer bisherigen Wohnplätze nötigten, mit Fehlgriffen bei der Auswahl des Siedlungsplatzes, mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer Art, mit der Aussicht auf größere Sicherheit, sowie auf bessere Lebenshaltung in den Städten und ähnlichen Gesichtspunkten.

Nun ist gewiß nicht zu leugnen, daß in vielen Einzelfällen derartige Erwägungen ausschlaggebend gewesen sein können. Aber sie reichen nicht aus, den Vorgang in seiner umfassenden Bedeutung und in seiner Bindung an eine bestimmte Zeitspanne zu erklären. Namentlich beansprucht hier Aufmerksamkeit, daß die Mehrzahl der bekannten Wüstungen bereits vor dem Dreißigjährigen Kriege nachweisbar ist, also nicht durch seine Einwirkungen verursacht sein kann. Es muß sich schon um Beweggründe weitergreifender Art handeln, um den Sachverhalt in seiner allgemeinen Tragweite und seiner zeitlichen Bedingtheit verständlich zu machen.

Solche Gesichtspunkte werden in doppelter Richtung gesucht⁹⁾. Auf der einen Seite wird die Meinung verfochten, daß es vor allem wirtschaftliche Einflüsse gewesen seien, die damals der bestehenden Überproduktion an Siedlungen ein Ende machten und die zu beobachtende Änderung in der Verteilung der Wohnplätze zur Folge hatten. Der Wüstungsvorgang sei zurückzuführen auf eine schwere wirtschaftliche Erschütterung, die mit der Edelmetallvermehrung in jener Zeit zusammenhänge und große Teile Europas heimgesucht habe. Hierin sei zwar nicht die einzige, wohl aber die Hauptursache für das Absterben zahlreicher Ortschaften zu Ausgang des Mittelalters zu erblicken.

Demgegenüber wird aber — nach meinem Dafürhalten mit Recht — betont, daß zur Zeit des Einsetzens dieser wirtschaftlichen Schwierig-

keiten der Vorgang des Verschwindens hunderter und aberhunderter von Siedlungen im wesentlichen bereits abgeschlossen war und daß insbesondere im bäuerlichen Bereiche der Einfluß dieser Schwierigkeiten nicht überschätzt werden dürfe.

Dagegen scheint mir eine andere Meinung, die in den Grundzügen schon von Landau¹⁰⁾ angedeutet ist, wenigstens im wesentlichen das Richtige zu treffen. Es dreht sich um die Tatsache, daß sich der Wüstungsvorgang als Allgemeinerscheinung zeitlich ungefähr deckt mit der Periode, in der auf deutschem Boden das Städtewesen aufkam und seinem Höhepunkt zustrebte. Ich denke in dieser Verknüpfung nicht in erster Linie an den bereits früher gestreiften und in der Wüstungsforschung häufig betonten Umstand, daß im Hinblick auf die Vorteile, die eine Verlegung des Wohnsitzes hinter die Stadtmauern mit sich brachte, für manchen Landbewohner ein Anreiz zur Übersiedlung in die Stadt gegeben sein mochte. Ebenso scheidet hier zunächst die Überlegung aus, daß auch auf Seiten der die Städtegründung betreibenden Herren Gründe vorlagen, im Interesse von Mauerbau und Stadtverteidigung den Zuzug zu der neuen Siedlung zu befördern. Hierauf einzugehen wird sich später Gelegenheit bieten¹¹⁾. Worauf es an dieser Stelle ankommt, ist, daß, auf das Ganze gesehen, die sich auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitabschnitt zusammendrängende Gründung einer großen Menge von Städten und das zum Teil geradezu stürmische Anwachsen der Einwohnerzahl dieser Gebilde, das oft in überraschend kurzer Frist zu Stadterweiterungen nötigte¹²⁾, einen großen Zustrom von Menschen voraussetzte und damit — zugleich unter dem Einfluß der geänderten wirtschaftlichen Gesamtstruktur — eine Bevölkerungsverlagerung großen Stils auslöste. Auch wenn man anerkennt, daß ein Teil des hierdurch verursachten Menschenbedarfs innerhalb der Städte selbst durch die Erwerbsmöglichkeiten, die sie eröffneten, gedeckt werden konnte, ändert das nichts an der Tatsache, daß zunächst und auf lange hinaus die ländliche Umgebung einen erheblichen Teil der Bewohner zur Verfügung stellte, und daß damit eine Entvölkerung des flachen Landes verbunden war, die auch eine Schrumpfung und Beseitigung der vorhandenen dörflichen Siedlungen mit Notwendigkeit zur Folge hatte. Indem man den Abstrom der ländlichen Bevölkerung von den bisherigen Wohnsitzes und die dadurch veranlaßten Wüstungserrscheinungen in Verbindung bringt mit der ungefähr damit zusammenfallenden Entstehung und Entwicklung des Städtewesens in Deutschland, ist m. E. der allgemeine Rahmen

gegeben, in den sich das „Wüstungsphänomen des ausgehenden Mittelalters“ in seiner inneren Zwangsläufigkeit und in seinem zeitlichen Ablauf am besten einpaßt.

Wie es mir scheint, kommen allerdings diesen von der Ausbildung des Städtewesens ausgehenden Triebkräften andere Strömungen entgegen, die sich ebenfalls nicht auf einzelne Orte beschränken. Einmal ist wohl mit einer gewissen Übersetzung mit Siedlungen in der Zeit der inneren Kolonisation vom 10. bis zum 12. Jahrhundert in dem erst später in Bebauung genommenen Rodungsgebiet und nicht selten mit Fehlgründungen zu rechnen, so daß sich auf dieser Grundlage der Zug zur Stadt verstärkt auswirken mußte. Sodann darf nicht übersehen werden, daß sich ebenfalls für das altbesiedelte freie, d. h. das schon seit längerer Zeit nicht mehr mit Wald bestandene Land im späteren Mittelalter ein Streben nach Zusammenschluß, eine Konzentrationsbewegung größeren Umfangs bemerkbar macht, die, von dem Bedürfnis nach Schutz gegenüber der herrschenden Unsicherheit getragen, auch ohne Gründung einer Stadt in der Vereinigung bisher selbständiger ländlicher Siedlungen zu einem einheitlichen Gemeinwesen ihren Ausdruck fand¹³). Und endlich ist es nicht ausgeschlossen, daß neben den geschilderten, vor allem durch das Aufkommen und Anwachsen der Städte bedingten Bevölkerungsverschiebungen auch die ostdeutsche Kolonisationsbewegung infolge des durch sie geweckten Dranges nach dem Neuland jenseits der Elbe eine gewisse Einwirkung ausgeübt hat¹⁴).

Zu beachten ist dabei jedoch zweierlei. Einmal hat nicht stets nur ein einzelner Grund zum völligen oder teilweisen Verschwinden einer Siedlung geführt, sondern in der Regel ist wohl mit einer Häufung mehrerer Ursachen allgemeiner oder besonderer Art zu rechnen. Und weiter muß geschieden werden zwischen den eigentlichen Ursachen der Verödung und dem äußeren Anlaß, der lediglich den letzten Anstoß zur Preisgabe der Siedlung im Verfolg jener Ursachen geboten hat. Beide Gesichtspunkte dürfen nicht miteinander verwechselt werden.

Daß und wie bei diesen Änderungen des Siedlungsbilds auch Einflüsse rechtlicher Art mitschwingen, wird später, namentlich bei der Besprechung des Verhältnisses zwischen Städten und Wüstungen, zu zeigen sein.

IV. Der Wüstungsvorgang als solcher.

Wir wenden uns nunmehr einer Betrachtung des eigentlichen Wüstungsvorgangs zu, indem wir die bei den Wüstungen in der

Nähe von Städten auftretenden Besonderheiten vorläufig ausschalten. Wir haben hierbei nach dem bereits Bemerkten zu unterscheiden zwischen den Fällen der Vollwüstung — totale Ortswüstung, totale Flurwüstung, Verkoppelung beider — und den Fällen, in denen lediglich eine Teilwüstung, sei es der Ortslage, sei es der Flur, sei es beider, in Frage kommt, wobei wechselnde Möglichkeiten des Zusammentreffens der genannten Wüstungsarten denkbar sind.

a) Teilwüstungen.

Wie schon früher angedeutet wurde, tritt der Tatbestand der Vollwüstung gegenüber den Fällen der Teilwüstung in ihren einzelnen Erscheinungsformen an Bedeutung erheblich zurück. In der Regel werden technische und wirtschaftliche Gründe bewirkt haben, daß auch dort, wo Siedlungen bereits von der Mehrzahl ihrer Bewohner verlassen waren, die Baulichkeiten des Dorfes nicht sämtlich alsbald vom Erdboden verschwanden. Während die meist aus Holz errichteten Häuser abgerissen und an den neuen Wohnort mitgenommen wurden, widersetzten sich die vorhandenen Steinbauten — in der Regel handelt es sich um die Kirche — diesem Vorgehen. Zum andern aber ist es verständlich, daß man nicht ohne weiteres auf die Werte verzichtete, die sich z. B. in der Wasserkraft der Mühlen verkörperten, und daher die Mühlen stehen ließ. Was aber die Feldflur betrifft, so liegt es hier ebenfalls nahe, daß man sie, soweit und solange als irgend zugänglich, im Aufbau zu erhalten suchte. Man hat die geteilte und gemeine Mark von dem neuen Wohnort aus weiter bewirtschaftet, allerdings mit gewissen durch die größere Entfernung bedingten Umgestaltungen der Betriebsweise. Und sogar dort, wo nach der Abwanderung der Bewohner die Flur nicht mehr bestellt, sondern mit Wald bestockt wurde, wird auch damit meist noch eine Nutzung forstlicher Art oder zu Weidezwecken verbunden geblieben sein.

Es ist das Verdienst von J. Lappe, vor allem die rechtsgeschichtliche Seite des Wüstungsvorgangs — wenn auch noch nicht unter genügend scharfer Scheidung der Fälle der Orts- und Flurwüstung, sowie der totalen und der partiellen Wüstungserscheinungen — herausgearbeitet zu haben. Die Tatsache der Verödung hat, wie Lappe darlegt, sowohl im Gebiete des Hof- wie des Dorffsystems zunächst nur die rein äußerliche Wirkung einer Verschiebung des Wirtschaftsmittelpunkts an eine meist außerhalb der Mark gelegene Stätte zur Folge gehabt, während in wirtschaftlicher und verfassungsrechtlicher

Sinnsicht sonst alles beim alten blieb. Es verschwanden zwar ganz oder teilweise die Häuser des Dorfes¹⁵), die Dorflage selbst, das Wegenetz, die gutsch- und landesherrlichen Lasten, die Genossenschaft der Hufenbesitzer, ihre Verfassung und ihr Gericht erfuhren keine Änderung. Ebenso behaupteten sich die früheren Zustände in den Beziehungen der Bauerngerichte zum Landgericht und Hofgericht. Einen ähnlichen Anblick wie die geteilte Mark gewährt die gemeine Mark des wüstgewordenen Dorfes. Die Marktgenossenschaft besteht weiter mit sämtlichen Rechten und Pflichten der Teilhaber, ebenso die bisherige Art der Nutzung von Weide, Wald und Jagd. So gewähren diese Formen der Wüstung gelegentlich eine Handhabe für eine Wiederbesetzung der verlassenen Marken und für die Entstehung einer neuen Ortschaft an Stelle der alten.

Das hier von Lappe auf Grund der Entwicklung in Westfalen gezeichnete Bild gilt ebenfalls für den hessischen Bereich. Zum Teil folgt dies schon aus den Belegen, die Lappe selbst für eine Reihe hessischer Orte beigebracht hat. Zum Teil wird es bestätigt durch die Beobachtungen, die — in Verbindung mit schriftlichen Aufzeichnungen — auf Grund des heutigen Befundes im Gelände zu machen sind und von denen noch die Rede sein wird.

b) Vollwüstungen.

Aus dem Gesagten erhellt, daß Fälle der Vollwüstung eines Ortes und erst recht solche der Vollwüstung einer Feldflur nicht sehr häufig gewesen sein werden, und noch seltener ist an eine Verbindung beider Arten der Vollwüstung zu denken. Meist wird hierbei, wie ich annehmen möchte, mit Naturereignissen und den durch sie verursachten Zerstörungen zu rechnen sein, die eine Beibehaltung der Ortslage und einen wirtschaftlichen Ertrag der Feldmark für die Zukunft ausschlossen. Es kann sich aber z. B. bei der totalen Ortswüstung auch um den Fall handeln, daß im Wege eines planmäßigen Eingriffs eine Siedlung einschließlich der vorhandenen festen Bauten niedergelegt wurde, wie es bei dem Abbruch des Dorfes Selters mit seiner Kirche, der Verpflanzung seiner Bewohner in die Stadt Gießen und der Verwendung der anfallenden Baustoffe für die Verstärkung der städtischen Befestigungsanlage geschehen ist¹⁶).

Jedoch auch dort, wo eine Vollwüstung wenigstens der Ortslage eintrat, behaupten sich selbst nach der Beseitigung aller Baulichkeiten des Dorfes immerhin gewisse mittelbare Zeugnisse menschlicher Sied-

lungstätigkeit. Noch lange ist das Straßensystem der Ortschaft im Gelände zu verfolgen, oder es zeichnen sich im Boden die Grenzen der Gärten und der alten Hofgrundstücke ab, zuweilen immerhin so, daß sie bei trockenem Wetter an einer Verfärbung der Grasnarbe kenntlich werden. Insbesondere erhält sich der alte Dorfplatz, sowie namentlich der Platz der Kirche und des Friedhofs. Und sogar dann, wenn jede äußere Spur verschwunden ist, lebt die Erinnerung an diese Stätten in den entsprechenden Flurnamen fort. Überhaupt sind es die später noch genauer zu betrachtenden kirchlichen Verhältnisse, die im Hinblick auf die hier obwaltenden rechtlichen Bindungen in kennzeichnenden Ausdrucksformen oft bis zur Gegenwart das Gedächtnis an die früheren Zustände wahren.

Rechtliche Rücksichten haben auch sonst trotz der eingetretenen Vollwüstung des Ortes vielfach zu einem Nachwirken der alten Zustände geführt. Solche Rücksichten ergaben sich etwa, wenn die Gerichtsstätte eines Märkerdings mit dem Orte verbunden war und für die Folgezeit ihre Bedeutung behielt. Dann tagte das Gericht auf der verlassenen Dorfstätte weiter. Damit berührt sich die Erscheinung, daß zuweilen nach der Beseitigung aller Häuser des Dorfes die alte Dorflinde stehen blieb und nach wie vor zu Zusammenkünften und gerichtlichen Verhandlungen benützt wurde.

Die geschilderte Sachlage bietet auch eine Erklärung für den zunächst merkwürdig anmutenden und die genaue Feststellung des Zeitpunkts der Verödung eines Ortes erschwerenden Umstand, daß immer wieder schon von dem Wüstungsvorgang ergriffene und schließlich gänzlich preisgegebene Siedlungen in den vorhandenen Quellen als noch bestehend behandelt werden, und daß die Tatsache der Verödung nicht selten erst nach Jahrhunderten urkundlich zu belegen ist. Es handelt sich hierbei einfach um einen Ausdruck des Nachklings der überkommenen Rechtsbeziehungen, von denen oben die Rede war.

In diesem Zusammenhang ist noch eine weitere Feststellung wichtig. Im Schrifttum wird zuweilen ein Unterschied gemacht zwischen den Fällen einer eigentlichen Vollwüstung und den Fällen, in denen die planmäßige Verlegung eines ganzen Dorfes, eine sog. „Umstedelung“ oder „Ortsverlagerung“, stattfand. Aus dem Gesagten ist zu entnehmen, daß ein solcher Unterschied nicht nachzuweisen ist¹⁷⁾. Die Sach- und Rechtslage ist vielmehr im Endergebnis in beiden Fällen durchaus die gleiche¹⁸⁾.

V. Städte und Wüstungen.

Es ist eine vielfach zu beobachtende Erscheinung, daß sich gerade in der Nähe von Städten die Spuren ausgegangener Ortschaften häufen. Fälle, in denen eine ganze Reihe von Wüstungen in der Feldmark einer einzigen Stadt nachweisbar ist, gehören keineswegs zu den Seltenheiten¹⁹⁾.

Den rechtsgeschichtlichen Fragen, die mit den Wüstungen in der Umgebung von Städten zusammenhängen, ist ebenfalls J. Lappe in seiner bereits mehrfach erwähnten Arbeit über die Wüstungen der Provinz Westfalen²⁰⁾ nachgegangen. Er gelangt hier zu dem Ergebnis, daß die meist vorgetragenen Ursachen der Häufung verödeter Marken an dieser Stelle, wie die Aussicht auf Wohlstand, höhere Bildung oder persönliche Freiheit in der Stadt, der Aufkauf und die Niederlegung ganzer Dörfer durch benachbarte städtische Gemeinwesen, Sicherheit und Schutz in der Stadt als Allgemeinerscheinung abzulehnen seien. Lappe nimmt vielmehr an, daß dem Verschwinden der Ortschaften in der Nachbarschaft von Städten nicht Zufall und Willkür, sondern ein planmäßiges Vorgehen der Stadtherren zugrunde liege. Um bei den zu gründenden Städten die Kräfte für die Errichtung der Mauern und die Verteidigung des Ortes zu gewinnen, seien die Einwohner bestimmter Dörfer durch den Stadtherrn zur Preisgabe ihrer bisherigen Wohnstätten und zur Abwanderung in die Städte genötigt. Auch die Niederlassung der in die Stadt verpflanzten Bewohner der aufgehobenen Dörfer ist nach Lappe nicht ungerregelt, sondern geschlossen in den Stadtteilen erfolgt, die ihren Feldmarken benachbart waren. Dabei sei diese Art der Besetzung nicht nur von Einfluß auf den Bau der Festungswerke und Tore gewesen, sondern sie habe auch Bedeutung für die Bewirtschaftung der geteilten Mark und für die Nutzung der gemeinen Weiden gehabt, die jetzt von den neuen Wohnsitzen in der Stadt aus, aber unter grundsätzlicher Wahrung der bestehenden Eigentumsverhältnisse und Wirtschaftsbeziehungen, geschah.

Im Anschluß an diese Darlegungen bringt Lappe noch Erörterungen über die Entstehung des Städtewesens in Deutschland überhaupt und über die in den mittelalterlichen Städten in großer Zahl begegnenden Sondergemeinden.

Was zunächst den ersten Punkt anbelangt, so folgert Lappe aus seinen Beobachtungen auf westfälischem Boden, daß die deutschen Städte in der Hauptsache aus einer auf Betreiben des zur Stadt-

gründung schreitenden Herrn bewirkten Vereinigung mehrerer Landgemeinden zu einem neuen (städtischen) Gemeinwesen erwachsen seien, daß der Vorgang der Stadtwerdung sich also in der Regel als eine Form des „Synoikismus“ darstelle. Und weiter bringt er mit der Art, wie die Umsiedlung sich abspielte, und wie von der Stadt aus unter tunlichster Beibehaltung des bisherigen Rechtszustands die Bewirtschaftung der verlassenen Flur fortgeführt wurde, das Aufkommen der später vielfach bezeugten städtischen Sondergemeinden in Verbindung. Es entstanden danach, oft nach Kämpfen mit der Stadt, besondere, sich später häufig von den alten Markgenossenschaften abhebende Weidegenossenschaften, die sog. Huden, deren Mitglieder auch die nicht mit Hufen besessenen Bürger wurden, und die eine eigene Verfassung hatten, jedoch überwiegend ihre Unabhängigkeit gegenüber der Stadtgemeinde fast ganz einbüßten. Diese auf die Einwanderung von Markgenossenschaften zurückgehenden und zunächst im Hinblick auf wirtschaftliche Bedürfnisse geschaffenen Hudebezirke seien dann in den mannigfaltigsten Formen — so für die Erhebung der Steuern, für militärische Aufgaben, für das Feuerlöschwesen, für die Wegeunterhaltung usw. — zugleich als Abteilungen der städtischen Verwaltung für kommunale Zwecke dienstbar gemacht²¹).

Nun dürfte es allerdings über das Ziel hinauschießen, wenn Lappe die deutschen Städte so gut wie ausnahmslos im Wege des Synoikismus entstehen und die städtischen Sondergemeinden aus ehemaligen, allerdings in ihrer Struktur umgewandelten Markgenossenschaften, die Stadtflur aber aus einer Verbindung der Fluren der gewüsteten Ortschaften hervorgehen läßt²²). Dabei ist nicht genügend berücksichtigt, daß sich mit der bloßen Zusammenfassung einer Anzahl von dörflichen Siedlungen durch den Stadtherrn²³) die Ziele nicht ohne weiteres erreichen ließen, die mit der Gründung eines Marktes oder einer Stadt verfolgt und die vor allem getragen wurden von der Absicht, einen Mittelpunkt für Handel und Gewerbe zu gewinnen. Bei der Bildung der städtischen Sondergemeinden können zudem noch andere Gesichtspunkte entscheidend gewesen sein, als sie Lappe unterstellt, wie z. B. die Anlehnung an die kirchliche Einteilung der Stadt oder die Schaffung künstlicher Verbände für bestimmte Zwecke. Weiter ist der Fall ins Auge zu fassen, daß Landgemeinden erst später in schon vorhandene Städte eingepflanzt wurden, diese also nicht erst durch ihre Vereinigung zur Entstehung gebracht

haben können. Und schließlich ist bei der Bildung der städtischen Allmenden mit der Möglichkeit zu rechnen, daß weltliche oder geistliche Herren, die auf eigenem Grund und Boden oder auf dem der Kirche eine Stadt gründeten, ohne Rücksicht auf die bestehenden Dorfmarken eine eigene Allmende für das neue Gemeinwesen ausschieden, sei es aus verfügbarem, bereits zu landwirtschaftlicher Nutzung geeignetem Lande, sei es dort, wo sich noch Wald vorfand, in der Form, daß die Erlaubnis zu Rodungen erteilt wurde²⁴).

Über trotz der in diesen Richtungen zu machenden Abstriche kommt den Ausführungen Lappes eine erhebliche Bedeutung zu. Zweifellos hat sich vielfach die Initiative der städtegründenden Herren oder Unternehmerverbände so, wie Lappe es vermutet, entfaltet, und es haben sich daraus Beziehungen der von ihm geschilderten Art zwischen Stadt und Land und Nachwirkungen der früheren Verhältnisse ergeben. Aber auch in den Fällen, in denen sich die Stadtentstehung nicht auf dem geschilderten Wege vollzog, erweisen sich die Darlegungen Lappes für die Erschließung der rechtlichen Zusammenhänge als fruchtbar. Vielfach ist noch auf einer späteren Entwicklungsstufe der städtischen Gemeinwesen der Vorgang zu beobachten, den man als „Bauernlegen“ der Städte bezeichnet hat²⁵). D. h., es sind im Verfolg der von den Städten betriebenen Landgebiets- oder Territorialpolitik Dörfer planmäßig aufgehoben, und es sind ihre Bewohner zur Übersiedlung in die Stadt genötigt. Dabei ist nicht selten so verfahren, daß die Flur des bisherigen Dorfes in ihrem ganzen Bestande der städtischen Feldmark einverleibt ist und sich in dieser in der Folge weiter als fest abgegrenzter Bezirk behauptet hat²⁶). Wo dies geschehen ist, liegt die Annahme nahe, daß es infolge der Aufrechterhaltung des bisherigen äußeren Rahmens der Siedlung ebenfalls, wenngleich mit gewissen, sich aus der Natur der Sache ergebenden Änderungen, zu einem Fortbestand der alten Wirtschafts- und Rechtseinrichtungen kam, und daß sich der dadurch bedingte Zusammenschluß auch in der Form der Niederlassung in der Stadt und bei der Einpassung in den städtischen Verfassungskörper weiter wirksam erwies.

Und selbst dort, wo keine geschlossene Umsiedlung erfolgte, sondern nur eine allmähliche Verschiebung in den Siedlungsverhältnissen Platz griff, also Dörfer in der Nähe der Städte nach und nach und ohne Anordnung von oben ihre Bewohner an die Stadt abgaben, so daß sie nicht schlechtthin als Aufbauelement bei der Begründung der Stadt benutzt wurden, wird sich, soweit es sich um die Bewirtschaftung der

getheilten und gemeinen Markt handelte, an der überkommenen Eigentumsverteilung und der Stellung des vorhandenen marktgenossenschaftlichen Verbandes nicht allzu viel geändert haben. Es wird vielmehr hier ebenfalls mit einer Sachlage zu rechnen sein, die wenigstens in den Grundzügen dem von Lappe gezeichneten Entwicklungsgange entspricht.

VI. Der Einfluß der kirchlichen Verhältnisse auf den Wüstungsvorgang.

a) Kirchen auf Wüstungen.

Auch den Erscheinungen, die sich in kirchlicher Hinsicht bei dem Wüstwerden der Ortschaften zeigten, hat Lappe eine eingehende, vor allem die kirchenrechtsgeschichtlichen Gesichtspunkte betonende Untersuchung gewidmet²⁷). Wenn eine bestehende dörfliche Niederlassung von den Bewohnern — freiwillig oder gezwungen — verlassen wurde, sind, wie schon bemerkt wurde, wohl durchweg die aus Holz erbauten Wohnhäuser niedergelegt, um gegebenenfalls an anderer Stelle wieder errichtet zu werden. Dagegen blieb die Kirche, in der Mehrzahl der Fälle der einzige Steinbau der Ortschaft, stehen. Ebenso trat zunächst keine Änderung in der kirchlichen und Pfarrorganisation ein, was sich vielfach schon dadurch verbot, daß neben den wüstgelegten noch andere Dörfer zu dem betreffenden kirchlichen Bezirk gehörten. Auch dort, wo eine Verpflanzung der Bewohner ganzer Ortschaften in eine Stadt erfolgte, diente die alte Kirche, die ihre Pfarrechte behielt, nach wie vor den bisherigen kirchlichen Bedürfnissen, fand regelmäßiger Gottesdienst in ihr statt, wurden die Toten der Gemeinde auf dem zugehörigen Friedhof zur letzten Ruhe gebettet. Der Geistliche blieb bei der Kirche ansässig, neben Pfarrhaus und Mesnerwohnung erhob sich zuweilen noch eine Herberge oder Schenke.

Im Laufe der Zeit sind dann allerdings Verschiebungen erfolgt. In den Städten wurden aus Rücksichten der Sicherheit und Bequemlichkeit sowie im Hinblick auf die sich aus der Festungseigenschaft der Städte ergebenden Bedürfnisse eigene Kapellen eingerichtet, auf die später die Pfarrechte übertragen wurden, während die jetzt auch von dem Pfarrgeistlichen verlassene Außenkirche zur Kapelle herabsank und nur noch an bestimmten Festen, wie am Tage der Kirchweihe, aufgesucht wurde, womit sich vielfach ein Markt verband. Neben diesen Kirchen hauste oft noch eine Zeitlang ein Klausner, der den Platz vor Entweihung schützte und, so gut es ging, für die Unterhaltung der Gebäude sorgte. Dann wurde die Kirche, wenn sie nicht weltlichen

Zwecken zugeführt wurde, sich selbst überlassen, sie verfiel, diente den Bewohnern der umliegenden Ortschaften als Steinbruch, bis sie schließlich einstürzte und nur noch als Ruine für sich allein im Felde oder, wenn der Wald wieder von der jetzt nicht mehr bestellten Flur Besitz ergriffen hatte, im Waldesdunkel stand. So bietet sich eine Erklärung für das Vorkommen der häufiger überlieferten sogenannten „Wüstungskirchen“ oder „Feldkirchen“, für die in Hessen Bezeichnungen wie „Kirchenstumpf“ oder „stumpfe Kirche“ üblich sind. „Einsame Kapellen in abgelegener, bewaldeter Gegend, inmitten blühender Kornfelder oder auf einsamen Höhen, deren Ursprung bisher nicht gedeutet werden konnte, da die Errichtung von Gotteshäusern in weiter Entfernung von menschlichen Siedlungen doch zwecklos war, stellen sich in überwiegender Mehrzahl als ehemalige Pfarrkirchen auf wüsten Siedlungen dar“²⁸).

Im Fortgang der Dinge sind dann meist ebenfalls noch diese Trümmer beseitigt. Trotzdem hat die Erinnerung an den früheren Zustand nachgewirkt, insofern der ja in der Regel mit einer Mauer umgebene geweihte Platz der Kirche oder des Friedhofs an Spuren im Gelände, gelegentlich auch an seiner besonderen Rechtslage, kenntlich blieb. Öfters ist, entsprechend den kirchlichen Vorschriften, auf der ehemaligen Kirchstätte an der Stelle des Hochaltars ein Kreuz errichtet²⁹).

Schließlich sind auch die letzten Reste des Kirchengebäudes verschwunden. Aber selbst jetzt hat sich — oft noch jahrhundertlang und zum Teil sogar bis zur Gegenwart hin — das Gedächtnis an die ehemalige Zweckbestimmung der Örtlichkeit in den Flurnamen oder so behauptet, daß auf dem Platze des ehemaligen Gotteshauses zu gewissen Zeiten ein Gottesdienst stattfand und daß in Verbindung damit ein Markt gehalten wurde, zu dem die Bevölkerung zuweilen von weither herbeiströmte. Überhaupt haben diese Kirchen häufiger als Wallfahrtsorte eine mehr oder weniger bedeutende Rolle gespielt³⁰). Und hier und da ist sogar zu verfolgen, wie sich im Anschluß an derartige Erscheinungen um die wüst gewordene Kirche neue Bewohner niederließen und wie sich der abgestorbene Ort abermals zu einer dörflichen Siedlung entwickelte.

Immer wieder hat sich die Sage dieser Vorgänge bemächtigt. Im Volke mußte man von der Üppigkeit und Sündhaftigkeit der Leute zu erzählen, die den Untergang des Dorfes verschuldet haben sollten. Oder man sprach von versunkenen Glocken, die aus der Tiefe eines Brunnens heraufläuteten oder die im Boden vergraben seien. Solche

Erzählungen entbehren nach dem, was vorstehend ausgeführt ist, nicht jeder tatsächlichen Grundlage. Denn es ist durchaus denkbar, daß die Glocken der verfallenen Kirchen, die allerdings in der Regel mitgenommen und auf andere Kirchen übertragen wurden, beim Verbleiben an Ort und Stelle in den Zusammensturz des Kirchturms mit hineingezogen wurden und daß sie im Boden oder in dem Sumpfgelände, das sich an dem Platze des alten Dorfbrunnens oder Dorfteichs gebildet hatte, versanken, um dann später durch Zufall — etwa wenn die Schweine zur Mästung in den jetzigen Markwald getrieben wurden — wieder ausgewühlt und zutage gefördert zu werden³¹).

Jedoch muß hier vor einer Übertreibung gewarnt werden. Nicht alle einsam im Felde stehenden Kirchen und Kapellen oder ihre Ruinen, auch nicht alle Totenkirchen auf abgelegenen Friedhöfen, gehen auf Wüstungskirchen zurück, ebensowenig wie alle allein liegenden Mühlen als Überbleibsel ehemaliger Dorfschaften zu betrachten sind³²). Für die Errichtung kirchlicher Gebäude der bezeichneten Art können auch abweichende Gründe bestimmend gewesen sein, insbesondere kultische Rücksichten oder die Tatsache, daß das Andenken an bestimmte, kirchlich bedeutsame Vorgänge hierdurch wach erhalten werden sollte. Zuweilen haben wir es z. B. mit der Tatsache zu tun, daß eine Kirche auf einer alten heidnischen Kultstätte errichtet ist und daß sie als Sitz einer Urfarrei gedient hat. So lag es etwa bei der bekannten Kirche auf dem Christenberg nördlich Marburg, bei der noch heute Gottesdienst gehalten wird und auf deren Friedhof bis zur Gegenwart die Toten aus den Orten Münchhausen, Schlagpfütze und Simtshausen bestattet werden³³). Oder es mag hingewiesen werden auf die als Wallfahrtsorte berühmten Quellenkirchen des Odenwalds³⁴) oder auf die den Weg der Leiche des Bonifazius nach Fulda kennzeichnenden Bonifaziuskapellen³⁵).

b) Klöster und Wüstungen.

Nur kurz soll gestreift werden die Sachlage, die sich bezüglich des Verhältnisses zwischen Klöstern und Wüstungen ergibt. Ähnlich wie die Städte haben auch die mittelalterlichen Klöster, vor allem die des Zisterzienserordens, im Interesse ihres Wirtschaftsbetriebs die Ortschaften in der Nähe des Klosters wüst gelegt, so daß neben den Städten ebenfalls die Klöster als „Wüstungsherde“ eine Rolle spielen³⁶). Mehrfach ist es zur Entstehung dörflicher Neusiedlungen in Anlehnung an die Klöster gekommen. Gelegentlich begegnet auch die Erscheinung, daß das Kloster später aufgehoben wird und zerfällt, während sich die

daneben erwachsene dörfliche Niederlassung weiter behauptet, oder daß sich infolge der Aufteilung der Klosterländerei eine neue dörfliche Siedelung um die Klosterruine bildet.

VII. Erhaltene Wüstungsspuren im heffischen Raum.

a) Allgemeines.

Schon in den bisherigen Darlegungen ist einer Anzahl von Örtlichkeiten gedacht, die auf den heffischen Boden und dessen Nachbarschaft entfallen und die in ihren baulichen oder anderen Überbleibseln zur Aufhellung der geschilderten Entwicklung mit herangezogen werden konnten. Entsprechend dem in der Einleitung entwickelten Plan möchte ich im Folgenden das zusammenfassen, was sich insgesamt hier an bedeutsameren Resten mittelalterlicher, später verlassener Siedlungen noch an Ort und Stelle erhalten hat, und versuchen, es in den Rahmen einzuordnen, der vorstehend umschrieben ist.

Als Hilfsmittel zur Erkundung dieser Gebilde kommen in erster Linie alte Karten mit den auf ihnen vermerkten Flurnamen und sonstigen Einträgen in Betracht³⁷). Dazu treten die zahlreichen Hinweise hinzu, die dem vorhandenen Schrifttum, namentlich den Werken von G. W. J. Wagner und G. Landau, zu entnehmen sind.

Bereits bei einer flüchtigen Vergleichung der hier gemachten Angaben mit dem heutigen Befunde ist zu erkennen, daß das, was noch an Zeugnissen der Vergangenheit dort erwähnt wird, inzwischen und bis in die jüngste Zeit hinein wiederum sehr erhebliche Einbußen erlitten hat, daß früher noch leidlich erhaltene Baulichkeiten jetzt eingestürzt oder daß sie sogar völlig vom Erdboden verschwunden sind. Namentlich sind die besonders wichtigen alten Kirchenbauten beseitigt, haben die Feldebereinigungen vieles hinweggeräumt und hat schließlich auch Unverstand und mangelndes geschichtliches Verständnis ein übriges zu diesem Ergebnis beigetragen. So erklärt es sich, daß auf den neueren Karten nur noch vereinzelte Andeutungen Tatbestände der für uns wichtigen Art ersehen lassen.

Bei dieser Sachlage bleibt nichts anderes übrig, als erneut die Erkundung im Gelände in Angriff zu nehmen, um dem nachzuforschen, was sich noch an Trümmern dem Blick zeigt, und zu ermitteln, in welchem Zustand es sich befindet. Das ist aber eine Aufgabe, die bei dem Fehlen ausreichender Vorarbeiten, insbesondere einer planmäßigen Bestandsverzeichnung, erhebliche Schwierigkeiten bereitet. So mußte ich mich, um überhaupt erst einmal eine Grundlage zu

schaffen, damit begnügen, zunächst den bemerkenswertesten und am besten bezeugten Erscheinungen nachzugehen, die es vor allem verdienen, aufgenommen und vor weiterem Verfall geschützt zu werden.

b) Die Wüstungsspuren in örtlicher Verteilung.

1. Rheinheffen.

Wir beginnen bei unseren Betrachtungen mit Rheinheffen. Wohl das eindrucksvollste Gebilde, das hier begegnet, ist die sog. Vellerkirche südlich von Eckelsheim (Abb. 1). Obwohl bei ihr noch bis zur Neuzeit ein im Anschluß an eine Wallfahrt zu Mariä Geburt (8. September) erwachsener, vielbesuchter Jahrmart für die Bewohner der Orte Eckelsheim, Wendelsheim, Steinbockenheim und Wonsheim stattfand, ist über ihre früheren Schicksale keine volle Klarheit zu erzielen³⁸). Immerhin scheint mir der Umstand, daß gerade die Bewohner bestimmter Dörfer mit dem Jahrmart in Verbindung gebracht werden, wenigstens gewisse Anhaltspunkte für die Lösung des Rätsels zu gewähren, das die einsam im Felde aufragende Kirche aufgibt. Ich glaube nicht fehlzugehen in der Annahme, daß hier die Erinnerung an eine frühere kirchliche Zusammengehörigkeit dieser Orte nachschwingt, wenn wir auch nicht in der Lage sind, die allmähliche Auflösung der ursprünglichen Pfarrorganisation in allen Einzelheiten zu verfolgen.

Dagegen ist der Verlauf der Entwicklung klar abzulesen bei der noch heute als Gottesackerkirche benutzten Kirche der Wüstung Sarlesheim (Abb. 2), deren Bewohner bei der Begründung von Neuwamberg dorthin verpflanzt sind³⁹).

Bei der Kirchenruine auf dem Friedhof in Hangen-Wahlheim haben wir es demgegenüber nicht mit einer eigentlichen Wüstungskirche zu tun. Die Kirche ist im Pfälzer Raubkrieg 1689 zerstört und dann nicht wieder aufgebaut, der Ort selbst ist noch vorhanden⁴⁰). Auch bei der sog. Bergkirche, die in einiger Entfernung von dem Orte Udenheim auf dem dortigen Friedhof liegt und die bis zur Gegenwart dem Gottesdienst sowohl der Katholiken wie der Evangelischen offen steht, ist nicht an eine Wüstungskirche zu denken⁴¹).

Zu erwähnen ist in dieser Verbindung noch das Steinkreuz bei Sulzheim, das sich angeblich auf dem Marktplatz der Wüstung Bommersheim erhebt und das als Marktkreuz bezeichnet wird. Anscheinend haben wir bei ihm lediglich mit einem der üblichen Sühnekreuze zu rechnen⁴²).

2. Starckenburg.

In der ehemaligen hessischen Provinz Starckenburg zählt Wagner eine ganze Reihe verfallener Kirchen und Kapellen auf. Es fehlt aber hier in der Regel an näheren Angaben oder sonstigen Anhaltspunkten, die darauf schließen lassen, daß es sich um alte Wüstungskirchen dreht. Im übrigen wird auch in diesen Fällen die Beobachtung zutreffen, daß in der Zeit seit dem Erscheinen des Wagnerschen Buches ihre Zerstörung weitere Fortschritte gemacht hat. Jedenfalls ist es mir bisher nicht gelungen, festzustellen, daß bei ihnen noch irgendwie nennenswerte Reste im Gelände in Betracht kommen⁴³).

Bei einer Anzahl von Friedhofskirchen oder besser erhaltenen Ruinen von Kirchen oder Kapellen ist zu vermuten, daß in ihnen keine Zeugnisse ausgegangener Ortschaften vorliegen. Das gilt z. B. in Ermangelung näherer Nachrichten für die sog. Kornelienkirche auf dem Friedhof bei Wimpfen im Tal, die als Totenkirche und, wenn auch nur in größeren Zwischenräumen, gottesdienstlichen Feiern dient⁴⁴). Ebenso sind keine Wüstungskirchen die schon früher erwähnten Quellenkirchen des Odenwalds, von denen noch Trümmer überliefert sind bei der Leonhardskapelle unweit Beerfelden am Wege nach Oberfinkenbach und der Ottilienkirche bei der Pfarrkirche zu Hesselbach, während die Marienkapelle in Schöllnbach nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts wieder zum Gottesdienst hergerichtet ist⁴⁵). Als Wüstungskirche ist möglicherweise anzusprechen die Lichtenklinger Kapelle bei dem Lichtenklinger Hof in der Nähe von Waldmichelbach, deren Ruinen vor einiger Zeit durch bauliche Maßnahmen vor weiterem Verfall geschützt sind⁴⁶). Und bestimmt stellt sich als eine Wüstungskirche die Kirche der Wüstung Ersheim oberhalb Hirschhorn am Neckar dar. Der Ort ist infolge der Übersiedlung seiner Bewohner nach Hirschhorn eingegangen. Die den Katholiken überwiesene Kirche steht noch und wird bis heute als Gottesackerkirche benutzt⁴⁷). Als Klosterwüstung kennzeichnet sich der Vatershäuser Hof bei Heusenstamm⁴⁸). Weiter nennt Dersch⁴⁹) die Wallfahrtskapelle an der Liebfrauenheide bei Al.-Krozenburg, die er mit dem schon 1567 als wüst bezeugten Dorfe Dreckhausen in Verbindung bringt. Endlich mögen in diesem Zusammenhang noch als Überbleibsel einer Burgkapelle die Ruinen der Kapelle auf Burg Reichenberg bei Reichelsheim erwähnt werden⁵⁰).

Dagegen gehören, entsprechend dem oben⁵¹) Bemerkten, nicht zu den Wüstungskirchen die Reste der alten Einhards-Basilika in Stein-

bach, des von Einhard, dem Geschichtsschreiber Karls des Großen, hier gegründeten Klosters⁵²).

3. Nassau.

Auf nassauischem Boden fordern in erster Linie Beachtung Erscheinungen, die die Erinnerung an die heute verschwundenen Ortschaften Landstein bei Altweilnau und Niederstedten bei Bad Homburg wahren. Bei Landstein stehen neben der bis heute betriebenen Mühle die Ruinen der Kirche, die eine berühmte Wallfahrtsstätte war (Abb. 3)⁵³. Und von Niederstedten ist als einziges Überbleibsel der alten Dorflage die Linde erhalten, unter der noch lange nach dem Eingehen des Ortes bis zur Neuzeit das Flurgericht in der herkömmlichen Weise gehegt wurde (Abb. 4)⁵⁴. Ein weiteres Beispiel einer Wüstungskirche ist überliefert in der Totenkirche auf dem Friedhof von Niederbrechen, die die Pfarrkirche des ehemaligen Ortes Bergen war⁵⁵).

Bei den durch Ausgrabungen der letzten Jahre im Heger Walde bei Rauborn unweit Wezlar freigelegten Trümmern handelt es sich dagegen nicht um eine eigentliche Wüstungskirche, sondern um die schon in dem ältesten Güterverzeichnis des Klosters Lorsch, dem sog. Lorsch Codex, genannte Basilika der Theutbirg, eine fränkische Eigenkirche aus dem 8. Jahrhundert⁵⁶).

4. Oberhessen.

Eine Mehrheit von Denkmälern der für uns wichtigen Art weist die ehemalige hessische Provinz Oberhessen auf. Hier verdienen zunächst Erwähnung die Linden, die die Stätten der ehemaligen Dörfer Straßheim und Görbelheim bezeichnen. Straßheim ist in der Stadt Friedberg aufgegangen, von ihm ist außer dem sog. Löwenhof nördlich Oberrosbach nur die alte Dorflinde übrig geblieben (Abb. 6)⁵⁷. Von Görbelheim zeugt neben der mächtigen Linde (Abb. 7) noch die Görbelheimer Mühle zwischen Fauerbach bei Friedberg und Bruchentrüben⁵⁸. Die Kirche des verschwundenen Dorfes Sternbach östlich von Wickstadt, die Sternbacher oder Sternskirche (Abb. 8), wird bis zur Gegenwart zu kirchlichen Handlungen benutzt⁵⁹. Das Gedächtnis des ehemaligen Dorfes Hollar wird gewahrt durch die 1722 aus den Trümmern der 1645 zerstörten Ortskirche erbaute „Hollerkapelle“ nördlich Oststadt (Abb. 9)⁶⁰. Südlich Wenings begegnen uns die Überreste der ehemaligen Pfarrkirche von Floßbach (Abb. 10)⁶¹, während die Kirchenruine von Wernings nordöstlich von Wenings

wohl zurückgeht auf eine Wüstlegung des Ortes, die erst in neuerer Zeit erfolgt ist⁶²). Bei der Kirche von Aulendiebach lag einstmals das noch 1344 genannte Dörfchen Razendiebach⁶³). In der Nähe von Liederbach unweit Alsfeld erhebt sich in einem einsamen Waldtal neben der alten Mesnerwohnung und der stattlichen Bonifaziuslinde (Abb. 5) die Kirche des ausgegangenen Ortes Oberrod, bei der noch heute gelegentlich Gottesdienste für die Bewohner von Liederbach, Niederbreitenbach und Romrod stattfinden⁶⁴). Die Kirche heißt im Volksmund „Bonifaziuskirche“, in Wahrheit war sie eine Liebfrauenkapelle⁶⁵). Als die stimmungsvollste Kirchenruine in Oberhessen erscheint die der Kirche des ehemaligen Ortes Ruthardshausen zwischen Laubach und Schotten bei der heutigen Försterei „Jägerhaus“ (Abb. 11)⁶⁶).

Weiter ist in Oberhessen vielleicht zu rechnen mit alten Wüstungskirchen bei der Remigiuskirche auf dem Friedhof im Großendorf bei Büdingen und bei der bekannten Totenkirche von Meiches. Die Remigiuskirche bei Büdingen wird von R. Haupt⁶⁷) als einer der ältesten, wenn nicht der älteste erhaltene Kirchenbau Deutschlands angesprochen, Haupt verlegt ihre Gründung schon in merowingische Zeit. Sie hat jedenfalls als Gotteshaus der Urpfarrei jener Gegend gedient, und ich halte es nach Lage der Dinge nicht für ausgeschlossen, daß sich um die Kirche ursprünglich eine dörfliche Siedlung erstreckte, deren Bewohner im Verfolg des Aufkommens der Stadt Büdingen in diese verpflanzt wurden und die im Zusammenhang mit diesem Vorgang ihren ursprünglichen Namen verlor. Es würde sich dies jedenfalls durchaus decken mit einer Beobachtung, die auch sonst bei der Entstehung der deutschen Städte zu machen ist, daß die vor der Gründung einer Stadt vorhandene Kernsiedlung ihren Namen an das später erwachsene städtische Gemeinwesen abgibt und selbst sich mit der farblosen Bezeichnung „Altes Dorf“ usw. begnügen muß⁶⁸). Ebenso deutet bei der Totenkirche von Meiches ihre Lage auf einsamer Höhe in ziemlicher Entfernung vom Orte, ihre Rolle als Wallfahrtskirche, sowie das, was sonst über ihre Schicksale bekannt ist⁶⁹), darauf hin, daß hier ebenfalls Zusammenhänge eine Rolle spielen, wie wir sie bei anderen Wüstungskirchen kennengelernt haben, die als ehemalige Pfarrkirchen einer Mehrzahl von Siedlungen, von denen später ein Teil eingegangen ist, zu betrachten sind. Der um die Totenkirche bei Meiches liegende Friedhof ist in eine Reihe kleiner Stücke geteilt, die jeweils zu den einzelnen Häusern in Meiches gehören. Jedoch läßt sich hieraus kaum

folgern, daß wir es dabei mit alten Sippengrabstätten zu tun haben⁷⁰), obwohl eine gewisse Neigung zu gemeinsamer Bestattung der Sippenangehörigen auch aus sonstigen hessischen Dörfern bezeugt ist⁷¹).

Im nördlichen Teile der Gemarkung Gedern stoßen wir etwas unterhalb des Dorfes Burkhardt unmittelbar am rechten Ufer der Nidder auf die Trümmer einer Kirche, die Wagner als die Überreste der Pfarrkirche der wüstgewordenen Dörfer Nithorn oder Rollshausen auffaßte⁷²). Es handelt sich dabei um eine Marzellinuskapelle, die im Sommer des Jahres 1931 von R. Th. Ch. Müller ausgegraben ist⁷³). Nach der Meinung Müllers haben wir hier nicht eine Wüstungskirche vor uns, sondern die Ruinen einer Kapelle, die aus Anlaß der Überführung der Leiche des Bonifazius nach Fulda später an dieser Stelle errichtet ist⁷⁴)⁷⁵).

5. Kurhessen und Waldeck.

Die größte Zahl überlieferter Wüstungskirchen ist in sehr verschiedenem Erhaltungszustand in Kurhessen, Waldeck, sowie den anstoßenden Gebieten anzutreffen. In der Nähe von Rosberg bei Dreihausen (Kr. Marburg) finden sich im Walde die neuerdings freigelegten Trümmer der Kirche des untergegangenen Dorfes Udenhausen (Abb. 12)⁷⁶). Dem Knüllgebiet, das sich zwischen Fulda und Schwalm, Vogelsberg und Quiller ausdehnt und dessen Wüstungskirchen R. Scharlau eine eigene Untersuchung gewidmet hat, gehören an die Überreste der Margaretenkirche, der Kirche des heute verschwundenen Dorfes Klein-Kerstenhausen bei Kerstenhausen (Abb. 13)⁷⁷). Weiter nach Osten zu begegnet eine besonders kennzeichnende Erscheinung in dem Klaushof bei Neukirchen, der Kirche des ehemaligen Dorfes Florsheim, die nach ihrer Profanierung weltlichen Zwecken zugeführt ist, bei der aber noch lange die Rechtslage des ehemaligen Kirchenguts nachgewirkt hat, insofern hier mit einem Volksfest verbundene Visitationen vorgenommen wurden und noch heute auf dem zugehörigen Friedhof die Toten des Hofes unter Mitwirkung des Pfarrers von Neukirchen beigesezt werden⁷⁸). Bei Hauptschwenda haben wir es mit einem Fall zu tun, wo eine Wüstung sich wieder zu einer dörflichen Anlage ausgeweitet hat. Hier stand auf dem Platze des im 15. Jahrhundert aufgegebenen Ortes neben einem Haus und einer Schenkstätte eine Kapelle der hl. Anna, zu der gewallfahrtet und die 1537 abgebrochen wurde. Als Ersatz für sie scheint an etwas anderer Stelle die heutige Kirche errichtet zu sein, um die sich im Laufe der Zeit neue Siedler seßhaft

gemacht haben⁷⁹). Dagegen sind die bei Landau⁸⁰) erwähnten Spuren sonstiger Niederlassungen im Knüllgebiet in Gestalt der Überbleibsel kirchlicher Gebäude zu Gerwinshain, Gertinger, Malkus und Falkenhain heute nicht mehr vorhanden. Zu bedauern ist das namentlich bei der nach der Darstellung Landaus sehr bemerkenswerten Ruine der Kirche des wüstgewordenen Dorfes Falkenhain⁸¹). Ob sich das zur Erinnerung an die abgebrochene Gertingerkirche entsprechend dem kirchlichen Brauch gefestete hölzerne Kreuz⁸²) noch an seinem Platze befindet, entzieht sich meiner Kenntnis.

In der Nähe von Unterneurode stehen im Hochwald neben einem Brunnen und einer mächtigen Eiche die Reste der sog. Walterskirche (Abb. 14), der Kirche des eingegangenen Dorfes Waldradeberg⁸³). Verlassen ragt auf einer Waldwiese an der alten Straße von Sorga bei Hersfeld nach Friedewald der zerfallende Turm der sog. Gießlingskirche empor, der an das eingegangene Dorf Gosselndorf oder Geuffendorf erinnert (Abb. 15)⁸⁴). Die Kirchenruine auf dem Friedhof von Abterode am Meißner (Abb. 16) stammt von einer ehemaligen Klosterkirche, der sog. Propstei⁸⁵).

Wenden wir uns der Gegend nördlich von Marburg zu, so ist hinzudeuten auf eine Baumgruppe, die in Verbindung mit einigen Steinhäufen unweit von Warzenbach die Stätte der Kirche der Wüstung Bambach festhält (Abb. 17)⁸⁶). Die Kirche auf dem Christenberg östlich von Münchhausen kann dagegen, wie schon bemerkt wurde⁸⁷), nicht als Wüstungskirche gelten. Weiter nach Norden hin in der Gegend des Edersees zeigen sich im Walde unweit des Weges von Altenlotheim nach Frebertshausen die Trümmer der Quernz Kirche, der Kirche des ehemaligen Ortes Quernhorst⁸⁸). In der gleichen Gegend führt Landau⁸⁹) noch Reste der sog. Sigelskirche an. Nordwestlich von Frislar findet sich an dem etwa 1 Kilometer westlich von Züschen von der Landstraße Züschen—Wellen nach Süden abzweigenden Feldweg eine verfallene Kirche, die auf der Reichskarte, Einheitsblatt 96 (Marburg—Frislar), eingetragen, aber bei Landau nicht berücksichtigt ist⁹⁰). Östlich Sachsenhausen liegt an der Straße nach Neße die Klinger Kirche auf dem Platze des jetzt verschwundenen Dorfes Klingen (Abb. 18)⁹¹).

Einige Kilometer nördlich von Volkmarßen stoßen wir an der Straße nach Warburg auf die Kirche des ehemaligen Dorfes Witmar, die ursprüngliche Pfarrkirche der Stadt Volkmarßen (Abb. 19)⁹²), und etwas nach Westen zu, südlich der Straße von Volkmarßen nach Urolsen,

auf die sog. Wetterkapelle auf der Stätte des eingegangenen Dorfes Wetter (Abb. 20)⁹³). Östlich der Straße von Arolsen nach Wrexen liegt in der Nähe von Rhoden auf einem bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts benutzten Friedhof die zu dem früheren Orte Altenrhoden gehörige Kirche, die durch das Tympanon über der südlichen Kirchentür (Abb. 21)⁹⁴) bekannt ist. In dem bei der Gründung des Klosters Volkhardinghausen bei Landau wüstgelegten, später aber infolge der Aufteilung der Klosterländerei zu einer neueren dörflichen Siedlung emporgewachsenen Orte gleichen Namens ist die Ruine des Kreuzgangs des Klosters nebst anderen Bauresten erhalten⁹⁵).

Einige besonders schöne Beispiele von Wüstungskirchen bietet weiter nördlich die Umgebung von Trendelburg dar. Es handelt sich dabei einmal um den verfallenen Turm der Kirche des wüsten Ortes Trende zwischen Trendelburg und Sielen, die später als Kapelle des Ausfähigenhospitals von Trendelburg Verwendung gefunden hat (Abb. 22)⁹⁶). Und weiter sind hier beachtlich die schon auf westfälischem Boden belegenen Überbleibsel der Kirche des in Borgentreich eingegangenen Ortes Emmerke an der Landstraße von Trendelburg nach Borgentreich (Abb. 23)⁹⁷).

Endlich mag noch ein Beispiel von der Grenze unseres Beobachtungsgebiets nach Norden zu beigebracht werden. Es betrifft die in der Nachreformationszeit heftig zwischen Hessen-Kassel, Braunschweig und Mainz umstrittene, jetzt auf hannoverschem Boden gelegene Hottenröder Kirche unweit Eichenberg (Abb. 24), die noch heute in beschränktem Umfang Begräbniszwecken dient. Der zugehörige Ort Hottenrode ist abgestorben, seine Feldmark ist zwischen die Dörfer Niedergandern, Hohengandern und Kirchgandern aufgeteilt und zwar so, daß jeder dieser drei Gemeinden ein Zugang zum Gotteshaus auf eigenem Grund und Boden ermöglicht wurde. Es ist das ein Umstand, der wohl für einen ehemals gleichmäßigen Anteil der genannten Gemeinden an dieser Kirche als ihrer Mutterkirche spricht⁹⁸).

Bei Landau wird noch einer Anzahl weiterer Fälle gedacht, in denen Spuren im Gelände, insbesondere in der Form von Kirchenresten, sichtbar waren, die von dem früheren Bestehen von Siedlungen an diesen Stellen Kunde gaben. So ist die Rede von solchen Überbleibseln der ausgegangenen Dörfer Lobesrode (S. 57), Schönwald (S. 81/2), Oberfeilbach (S. 191), Bergershausen (S. 216), Hessele (S. 219/20), Gerwigshain (S. 241/2), Lindenborn (S. 243), Rückershausen (S. 250), Hungershausen (S. 292) und Stempelshausen

(S. 294). In allen diesen Fällen aber — mit Ausnahme von Hessele — scheint es sich schon damals nur um geringfügige Reste der ehemals vorhandenen Baulichkeiten gehandelt zu haben, nähere Erkundigungen sind daher vorläufig unterblieben. Wegen der Kirche von Hessele habe ich eine Anfrage an das Bürgermeisteramt in Somplar gerichtet; nach der erteilten Auskunft sind hier jetzt ebenfalls die Grundmauern völlig verschwunden.

VIII. Schluß.

Wenn wir nochmals zurückblicken auf die Erscheinungen, die uns bei unseren Betrachtungen auffielen, so ist zu sagen, daß sie sich durchweg mit Hilfe der Ergebnisse, zu denen die Untersuchungen von J. Lappe und die sonstige rechtsgeschichtliche Forschung gelangt sind, deuten lassen, und daß sie sich zwanglos in den oben gezeichneten Entwicklungsgang einreihen.

Es ist selbstverständlich, daß bei der durch die Verhältnisse bedingten Art des Vorgehens die eine oder andere Lücke geblieben sein wird, obwohl Wesentliches kaum übersehen sein dürfte. Hier muß eben die örtliche Forschung einsetzen, an die hiermit ein entsprechender Aufruf gerichtet sei. Sie wird neben den Aufschlüssen, die dem angeführten Schrifttum zu entnehmen sind, auch in dem, was vorstehend dargelegt wurde, Handhaben für ein sachgemäßes Vorgehen und Hilfsmittel für eine sichere Erfassung der noch nicht berücksichtigten Tatbestände finden.

Anmerkungen.

¹⁾ Bd. 1, Heft 1—3 (Darmstadt 1937).

²⁾ Zeitschr. des Ver. f. hessische Geschichte, VII. Suppl. (Kassel 1858).

³⁾ Veröffentlichungen der Hist. Kommission für Hessen und Waldeck XIV (Marburg 1926).

⁴⁾ R. Scharlau, Beiträge zur geographischen Betrachtung der Wüstungen, Badische Geographische Abhandl. Heft 10 (Freiburg i. Br. 1933); ferner: Stand und Aufgaben der Wüstungsforschung, Hessenland 46 (1935), S. 1. S. 1—8; Die Wüstungen als geographisches Problem, Geographischer Anzeiger 1935, S. 226—230; Zur Frage des Begriffes „Wüstung“, ebenda. 1938, S. 247—252.

⁵⁾ Vgl. z. B. H. Böttger, Wüstungen des Kreises Siegen, Siegerland 11 (1929), S. 2—12, 41—48, 81—91, 119—129; R. Lübeck, Die Wüstungen des Kreises Hünfeld, Fuldaer Geschichtsbl. XXIII (1930), S. 97—112, 122—128; Derselbe, Die Wüstungen des Kreises Fulda, am gleichen Orte XXVII (1934), S. 30—51; H. Behrens, Das Wüstungsproblem in Ostwaldeck und dem angrenzenden hessischen Gebiet, Geschichtsbl. f. Waldeck und Pyrmont 34 (1934), S. 112—125; W. Dersch, Ausgegangene Orte des Kreises Offenbach, Alt-

Offenbach 13 (1937) S. 55—62. — Mit den Wüstungen in Rheinbessen beschäftigt sich eine als Gießener jur. Diss. entstandene Schrift von E. Koch „Rheinbessische Rechtsaltertümer (Flurnamen und Wüstungen)“, die sich im Druck befindet.

⁶⁾ Münster i. W. 1916.

⁷⁾ Vgl. Scharlau, Beitr. S. 2 Anm. 6. Einen vermittelnden Standpunkt vertritt M. Walter, Die abgegangenen Siedlungen (Karlsruhe 1927), S. 3. In der Tat wird man bei ihnen anerkennen müssen, daß sie in mancher Hinsicht eigenen Regeln folgen. Sie sollen daher auch hier, wenigstens soweit die als Ansatzpunkte territorialer Entwicklungen wichtigen Burgen in Betracht kommen, im allgemeinen beiseite gelassen werden.

⁸⁾ Scharlau a. a. O. S. 2f.

⁹⁾ Näheres bei Lappe, Rechtsgesch. der wüsten Marken, S. 1f.; Scharlau, Beitr. S. 24f.

¹⁰⁾ S. 382f. „Über die Veranlassung des Wüstlegens der Dörfer“.

¹¹⁾ Anten S. 103f.

¹²⁾ U. Krieke, Die Einwanderung in den westfälischen Städten bis 1400 (Münster 1893), S. 164f.; U. Püschel, Das Anwachsen der deutschen Städte in der Zeit der mittelalterlichen Kolonialbewegung (Berlin 1910), S. 9f., 209f.; Frölich, Zur Verfassungstopographie der deutschen Städte des Mittelalters, Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, German. Abt. (= 3.² f. RG.) 58 (1938), S. 275—310, insbes. 297f.

¹³⁾ Behrens a. a. O. S. 122f.

¹⁴⁾ Dersch a. a. O. S. 61/2.

¹⁵⁾ Zuweilen findet dieser Vorgang der Verödung seinen Ausdruck auch in einem Wechsel der Benennung des Ortes, insbes. in einem Ersatz der Namensform auf — hausen durch eine solche auf — hof. S. Landau, S. 148 (Streithausen — Streithof).

¹⁶⁾ Wagner, Oberhessen, S. 207f.

¹⁷⁾ Scharlau, Geograph. Anzeiger 1938, S. 249.

¹⁸⁾ Im Zusammenhang mit den Vollwüstungen mag hier noch an die Bestrebungen erinnert werden, das Andenken an ausgegangene Orte im Gelände durch Denksteine oder in anderer Weise festzuhalten. Über derartige Maßnahmen in der Pfalz und im Odenwald vgl. Häberle, Die Wüstungen der Rheinpfalz auf Grundlage der Besiedelungsgeschichte, Mitteil. des Histor. Vereins der Pfalz 39/42 (1919—1922), S. 1f., vor allem 84/5. S. ferner Walter, S. 15.

¹⁹⁾ In der Gemarkung der Stadt Wolfhagen oder an deren Grenze sind z. B. 17 wüste Ortschaften bezeugt (Behrens, a. a. O. S. 120).

²⁰⁾ S. 70—85: Die Wüstungen in der Umgebung der Städte. Vgl. hierzu Frölich, Städte und Wüstungen, Vierteljahrsschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (= VSWG.) 15 (1921), S. 546—558.

²¹⁾ Im wesentlichen die gleiche Auffassung vertritt für Hessen Scharlau, Schwarzenborn, Geograph. Anzeiger 1938, S. 49f., insbes. 52. S. hierzu aber auch Behrens, S. 119, 120, über Zierenberg und Wolfhagen.

²²⁾ Vgl. zum folgenden Frölich, VSWG. 15, S. 550f.

²³⁾ Als treibende Kraft kann an Stelle eines einzelnen, als Stadtgründer auftretenden Herrn übrigens auch eine Unternehmergruppe in Betracht kommen,

von der die Anregung zu dem verfassungsmäßigen und topographischen Ausbau von Stadt und Stadtgebiet ausging (Frölich, 3.² f. RG. 58, 1938, S. 305 Anm. 1).

²⁴) Besonders aufschlußreich liegen die Dinge in unserem Beobachtungsgebiet bei Friedberg, das, als Reichsburg gegründet, ursprünglich einer eigenen Feldmark entbehrte. Hier setzt sich die Hauptmasse der altstädtischen Einwohnerschaft aus Bewohnern der benachbarten Dörfer Fauerbach und Straßheim zusammen, die unter Beibehalt ihrer Güter und Nutzungsrechte in der bisherigen Gemarkung in die Stadt verzogen und geschlossen in der Richtung nach ihrer alten Heimat zu in der Ufervorstadt und der Gegend der Hauggasse angesiedelt wurden. Infolgedessen bestand zwischen Friedberg und Fauerbach eine gemeinsame „Märkerei“, die erst 1848 aufgelöst wurde, während Straßheim, dessen Kirche auch die Mutterkirche der ältesten Friedberger Kirche war, völlig von Friedberg aufgefogen ist und später als Wüstung erscheint. Die Entwicklung dort entspricht also zwar im allgemeinen dem von Lappe entworfenen Bilde, ist aber durch eine Anzahl abweichender Züge gekennzeichnet. Näheres bei G. Blecher, Wie und wann entstanden Burg und Stadt Friedberg? (Friedberg 1936), und Frölich, 3.² f. RG. 57 (1937), S. 611 f.

²⁵) Walter, S. 30—32; Scharlau, Beitr. S. 34/5.

²⁶) Ein lehrreiches, noch für die Gegenwart bedeutsames Beispiel bietet die Baumkircher oder Blasiusgesellschaft zu Laubach, die ihren Ursprung dem untergegangenen Dorfe Baumkirchen bei Laubach (Wagner, Oberhessen, S. 98 f.) verdankt. Über sie handelt D. Schmeckenbecher, Hess. Bl. f. Volkskunde 6 (1907) S. 1—8. Er nimmt allerdings freiwillige Übersiedelung der Bewohner von Baumkirchen nach Laubach an.

²⁷) J. Lappe, Kirchen auf Wüstungen, Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanon. Abt. (= 3.³ f. RG.) 34 (1913), S. 159—222. S. hierzu ferner Lappe, Das Schicksal der Kirchen „untergegangener“ Ortschaften, Niedersachsen 19 (1913/4) S. 426—432, sowie Scharlau, Wüstungskirchen im Knüllgebirge, Der Knüllgebirgsbote 8 (1932) S. 25—27; 9 (1933) S. 5—9 (angeführt als Scharlau, Wüstungskirchen I u. II).

²⁸) Lappe, Kirchen auf Wüstungen S. 215/6.

²⁹) Lappe a. a. O. S. 217 Anm. 3. — Ein solches Kreuz auf der Stelle der heute abgegangenen Martinskirche, der früheren Pfarrkirche der Orte Kellsterbach und Schwanheim, wird bei Wagner, Starkenburg S. 290, erwähnt.

³⁰) Lappe a. a. O. S. 207 f.

³¹) Lappe a. a. O. S. 215/6; Scharlau, Wüstungskirchen II, S. 8.

³²) Scharlau, Wüstungskirchen II, S. 5/6.

³³) W. Kolbe, Der Christenberg im Burgwald (Marburg 1879), insbes. S. 21 f. Abbildung der Kirche bei C. Heßler, Hessische Landes- und Volkskunde I 2 (Marburg 1907), S. 273.

³⁴) S. unten S. 111.

³⁵) R. Th. Chr. Müller, Der Weg der Leiche des hl. Bonifacius von Altenstadt über den Vogelsberg, Fuldaer Geschichtsbl. XIX (1926) S. 81 f., 97 f.

³⁶) Vgl. Scharlau, Beitr. S. 37 f. „Die Wirtschaftstaktik der geistlichen und weltlichen Grundherren“. Dem Vorgehen der Klöster gegenüber treten entsprechende Maßnahmen der weltlichen Grundherren an Bedeutung für unsere Periode stark zurück (Scharlau S. 38).

³⁷⁾ Scharlau, Wüstungskirchen I, S. 25 f.

³⁸⁾ W. Diehl, Baubuch für die evangelischen Pfarreien der Provinz Rheinhessen und die kurpfälzischen Pfarreien der Provinz Starkenburg, Hassia sacra VI (Darmstadt 1932) S. 696/7. S. auch E. Jung, Germanische Götter und Helden in christlicher Zeit, 2. Aufl. (München – Berlin 1939) S. 59/60, 465.

³⁹⁾ Diehl S. 707 f.

⁴⁰⁾ Diehl S. 75/6.

⁴¹⁾ Diehl S. 719 f.

⁴²⁾ Vgl. Frölich, Stätten mittelalterlicher Rechtspflege auf südwestdeutschem Boden, bes. in Hessen und den Nachbargebieten: Beitr. zur rechtl. Volkskunde Heft 1 (Tübingen 1938), S. 29, 30.

⁴³⁾ Vgl. hierzu z. B. Wagner, Starkenburg, S. 85: Forstwalds-Kapelle unweit Emend bei Dieburg; S. 87: Heiligenhaus bei Oberroden, Kr. Dieburg; S. 102/3: St. Josten-Kapelle südöstl. Niedernhausen. Dagegen handelt es sich bei den Fundamenten der 1820 abgebrochenen Zellkirche in der Nähe von Zellhausen, Kr. Offenbach, um die Kirche des eingegangenen Dorfes Zellingen (Wagner S. 216 f.; Dersch S. 58/9). Erst im vorigen Jahrhundert sind die letzten Überbleibsel der Kreuzkapelle bei Babenhausen (Wagner, S. 104) und der St. Jostkapelle bei Büttelborn (Wagner S. 155/6) verschwunden. Bei der Kreuzkapelle ist im Hinblick auf den hier bezeugten „Kreuzmarkt“ mit einer Wüstungskirche zu rechnen.

⁴⁴⁾ G. Schaefer, Kunstdenkmäler im Großh. Hessen: Kr. Wimpfen (Darmstadt 1898), S. 290 f.

⁴⁵⁾ Schaefer, Kunstdenkm. im Großh. Hessen: Kreis Erbach (Darmstadt 1891) S. 9/10, 123, 238 f.

⁴⁶⁾ Wagner S. 186/7; F. Walter, Der Lichtenklinger Hof bei Siedelsbrunn, Mannheimer Geschichtsbl. XIII (1912) S. 123/6; R. Henkelmann, Beiträge zur Geschichte der Lichtenklinger Kapelle: Beitr. zur Hessischen Kirchengeschichte V (1913) S. 341—355 (abgedruckt auch Arch. f. hess. Gesch. u. Altertumskunde N. F. X, 1914, S. 51—65), VI (1917), S. 67; W. Diehl, Hassia sacra VI, S. 506/7.

⁴⁷⁾ Wagner S. 180 f.; W. Diehl, Baubuch für die evangel. Pfarreien der Souveränitätslande und der acquirierten Gebiete: Hassia sacra VIII (Darmstadt 1935), S. 848/9.

⁴⁸⁾ Dersch a. a. O. S. 60.

⁴⁹⁾ S. 61. S. ferner Wagner S. 207 f.

⁵⁰⁾ Schaefer, Kunstdenkm. im Großh. Hessen: Kr. Erbach S. 222. Näh. über Burgkapellen bei Lappe S. 179/181.

⁵¹⁾ S. 108/9.

⁵²⁾ Schaefer a. a. O. S. 245 f.

⁵³⁾ Scharff, Arch. f. Frankfurts Gesch. und Kunst N. F. 2 (1862) S. 340.

⁵⁴⁾ C. D. Vogel, Beschreibung des Herzogtums Nassau (Wiesbaden 1843), S. 749, 835/6; F. Luthmer, Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungsbezirks Wiesbaden (1902 f.), Bd. II S. 186; Alt-Nassau 22 (1918), S. 18. — Bei Vogel S. 827 werden übrigens auch noch Grundmauern einer Martinskirche des untergegangenen Ortes Alsdorf (Alldendorph) in der Würgefer Mark angeführt.

⁵⁵⁾ Vogel a. a. O. S. 783/4; U. Bach, Die Siedlungsnamen des Taunusgebiets (Bonn 1927) S. 138.

⁵⁶⁾ Schieferstein, Wie ich eine uralte Kirche entdeckte: Heimat im Bild, Beilage zum Gießener Anzeiger vom 7. 11. 1929 Nr. 45, S. 178/180.

⁵⁷⁾ Wagner, Oberhessen S. 324f.; Blecher a. a. O. S. 19, 21f. (oben Anm. 24).

⁵⁸⁾ Wagner S. 332f.

⁵⁹⁾ Wagner S. 320f.

⁶⁰⁾ Wagner S. 309f.; J. B. Radu, Chronik von Oststadt (Friedberg 1893), S. 3/4, 12, 75, 124.

⁶¹⁾ Wagner S. 289f.

⁶²⁾ Wagner S. 290/1, 294f.

⁶³⁾ R. Th. Ch. Müller, Alte Straßen und Wege in Oberhessen: Mitteil. des Oberhessischen Geschichtsver. N. F. XXVIII (1928) S. 78/9.

⁶⁴⁾ Wagner S. 27/8; R. Th. Chr. Müller, Mitteil. des Oberhess. Geschichtsver. N. F. XXXIV (1937) S. 145. Abb. der Kirche selbst in dem Werke „Bemerkenswerte Bäume im Großherzogtum Hessen in Wort und Bild“, herausgeg. von Großh. Ministerium der Finanzen, Abt. f. Forst- und Cameralverwaltung, Darmstadt (Darmstadt 1904), Umschlagbild und S. 56f.

⁶⁵⁾ Müller (s. d. vorige Anm.) S. 185 Anm. 34.

⁶⁶⁾ Wagner S. 158/9.

⁶⁷⁾ R. Haupt, Die Anfänge des Christentums in der Wetterau: Zeitschr. f. Kirchengesch. 52 (1933) S. 319f, insbes. 323f., Derselbe, Die älteste Kirche der Wetterau: Beitr. zur Hessischen Kirchengesch. X (1934) S. 217—228.

⁶⁸⁾ S. Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis (Leipzig 1897) S. 125.

⁶⁹⁾ D. Schulte, Die Totenkirche bei Meiches, ein altes Bauernheiligtum in Oberhessen: Hess. Bl. f. Volkskunde 3 (1904), S. 81—98.

⁷⁰⁾ Schulte S. 96f.

⁷¹⁾ Diehl, Hess. Bl. f. Volksk. 4 (1905) S. 209, 210; 5 (1906) S. 71f., 73f.

⁷²⁾ Wagner S. 266/7, 275/6.

⁷³⁾ R. Th. Ch. Müller, Die Marzellinuskapelle bei Burthards: Volk und Scholle 10 (1932), S. 190—193.

⁷⁴⁾ S. auch R. Th. Ch. Müller, Fuldaer Geschichtsbl. XIX (1926), S. 105; Derselbe, Mitt. des Oberhess. Geschichtsver. N. F. XXVIII (1928), S. 61/2, sowie oben S. 108 zu Anm. 35.

⁷⁵⁾ Für Oberhessen weist Wagner noch an verschiedenen anderen Stellen bauliche Überbleibsel alter Kirchen, von denen ein Teil sicher unter die Wüstungskirchen einzureihen sein wird, sowie weitere Spuren eingegangener Ortschaften nach, so z. B. S. 101: Bergheim bei Grüningen; S. 129: Hausen bei Lich; S. 226/7, 235f.: St. Georgskirche zwischen Elbershausen und Nubel; S. 260/1: Graß; S. 311: Hüftersheim. Diese Reste waren schon damals nicht sehr erheblich und sind jetzt wohl im wesentlichen beseitigt. Die Trümmer der Georgskirche bei Nubel sind der Erbauung der Bahn von Nidda nach Schotten gegen Ende des vorigen Jahrhunderts zum Opfer gefallen.

⁷⁶⁾ Die Wüstung ist ohne nähere Lagebezeichnung angeführt bei Landau S. 289.

- 77) Landau S. 145.
- 78) Scharlau, Wüstungskirchen I, S. 27, II, S. 7/8.
- 79) Vgl. oben S. 107.
- 80) Landau S. 92, 106, 111, 125. Die Angaben bei Landau S. 115, wegen der „wüsten Kirche“ bei Sassenheim treffen nicht zu (Scharlau, Wüstungskirchen I, S. 27).
- 81) S. auch Scharlau, Wüstungskirchen II, S. 8.
- 82) Heßler S. 533; Scharlau, Wüstungskirchen II, S. 8 zu Anm. 76.
- 83) Landau S. 337.
- 84) Landau S. 342; Heßler, S. 572/3.
- 85) Heßler S. 499, 500.
- 86) Landau S. 207.
- 87) Oben S. 108.
- 88) Landau S. 226/7; Wagner, Oberhessen S. 405/6; Kolbe a. a. D. S. 21/2.
- 89) Landau S. 227; Wagner S. 406.
- 90) Im Volksmund wird die Kirche als „Kreuzerkirche“ bezeichnet. Vielleicht ist hier an die von Landau (S. 153/4) erwähnte Wüstung Hain bei Geismar zu denken. Der ausgegangene Weiler Hain wird von B. Schultze, Geschichtsbl. f. Waldeck und Pyrmont 31/2 (1932) S. 51, in die Waldungen von Wellen nach Züschen zu verlegt. — Wegen der ebenfalls auf dem Einheitsblatt 96 vermerkten „Eckelskirche“ nordwestl. von Sterzhausen vgl. Jung S. 465.
- 91) Lappe S. 220 Anm. 1.
- 92) Landau S. 49, 50; Gottlob, Das Volkmarjer Pfarrwesen im Mittelalter: Zeitschr. f. vaterländ. Gesch. u. Altertumskunde (Westfalen) 78 II (1920) S. 31 f., namentl. 34 f.
- 93) Landau S. 49.
- 94) Scipio, Geschichtsbl. f. Waldeck u. Pyrmont 33 (1933) S. 60 f.; Ganßauge-Kramm-Medding, Die Bau- und Kunstdenkmäler im Reg.-Bez. Kassel, N. F. 2: Kreis der Twiste (Kassel 1938), S. 228 f., 261, Taf. 87, 1 u. 3.
- 95) Ganßauge-Kramm-Medding S. 240 f., Taf. 72, 2—4.
- 96) Landau S. 25.
- 97) Lappe, Niedersachsen 19, S. 431. Für die Überlassung des Lichtbilds bin ich Herrn Provinzialkonservator Dr. Rave in Münster zu Dank verpflichtet.
- 98) R. Kayser, Der Kampf um die Kirche zu Hottenrode 1597—1616. Ein Beitrag zur hannoverschen Kirchengeschichte (Göttingen 1894) S. 4, 43/4; Lappe S. 213 Anm. 2.

Tafel I



Abb. 1. Bellerkirche bei Eckelsheim.



Abb. 2. Sarslesheimer Kirche bei Neu-Bamberg.



Abb. 3. Landsteiner Kirche bei Altweilnau.



Abb. 4. Niederstedten, ehemalige Dorflinde.



Abb. 5. Oberrod, Bonifaciuslinden.

Tafel III



Abb. 6. Straßheimer Linde.



Abb. 7. Görbelheimer Linde.



Abb. 8. Sternbacher Kirche bei Wickstadt.

Tafel IV



Abb. 9. Hollerkapelle bei Ochstadt.



Abb. 10. Floßbacher Kirche bei Wenings.



Abb. 11. Ruthardshäuser Kirche bei Laubach.

Tafel V



Abb. 12. Adenhäuser Kirche
bei Roßberg.



Abb. 13. Margarethenkirche
von Klein-Rerstenhausen.



Abb. 14. Walterskirche bei Unterneurode.



Abb. 15. Gießlingkirche bei Sörga.

Tafel VI



Abb. 16. Propsteikirche bei Abterode.



Abb. 17. Bamberger Kirche bei Warzenberg.



Abb. 18. Klingerkirche bei Sachsenhausen.

Tafel VII



Abb. 19. Witmarfirche bei Volkmarfen.



Abb. 20. Wetterkapelle bei Volkmarfen.



Abb. 21. Altenrhodener Kirche bei Rhoden.

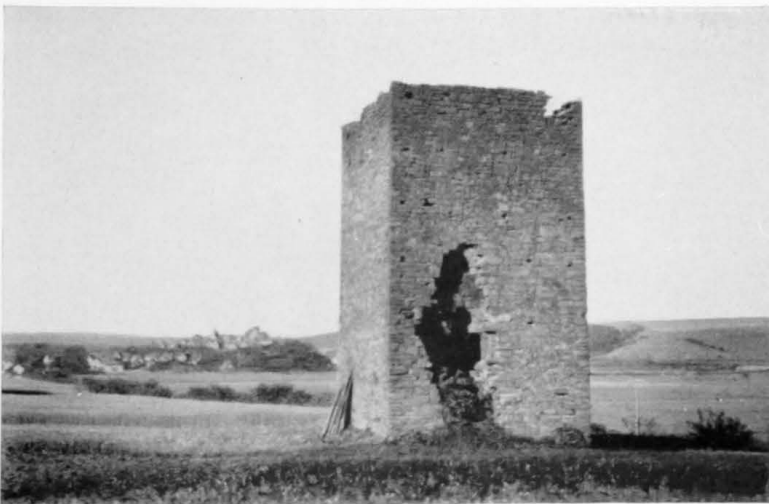


Abb. 22. Trender Kirche bei Trendelburg.



Abb. 23. Kirche von Emmerke bei Borgentreich.



Abb. 24. Sottenröder Kirche bei Hohengandern.